



Ort, Datum

Stempel des Vereins / der Einrichtung

Unterschrift

Ab dem 1. Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben der Zahlung des monatlichen Wohngeldes und Kinderzuschlags sowie der Grundsicherung nach SGB II und SGB XII auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählen unter anderem Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich.

Wer bekommt diese Leistung?

**Kinder und Jugendliche**, die noch **nicht volljährig** (unter 18 Jahre) sind.

Was bedeutet „Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe“?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert **von 10 Euro monatlich** erbracht. Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- \_\_\_ Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. *Fußballverein*),
- \_\_\_ Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. *Musikunterricht*),
- \_\_\_ Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. *Museumsbesuche*),
- \_\_\_ die Teilnahme an Freizeiten (z. B. *Pfadfinder, Theaterfreizeit*).

Wie funktioniert das?

Die Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe müssen Sie für jedes Kind gesondert beim Landratsamt Göppingen, Wohngeldbehörde, beantragen. Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig - am besten gleich zu Beginn des Bewilligungszeitraumes - damit die Leistung Ihrem Kind vollumfänglich zu Gute kommt.

Grundsätzlich müssen Sie zuerst diesen Vordruck vom Verein/Leistungsanbieter ausfüllen lassen und einreichen. Danach wird durch die Wohngeldbehörde geprüft, ob ein Leistungsanspruch besteht. Bei der Erbringung der Leistung gibt es **zwei Varianten**:

- In der Regel werden Ihnen die Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe für Ihr Kind **zusagt**. In diesem Fall legen Sie bitte Anmeldungen, Rechnungen oder sonstige geeignete Unterlagen der Stellen vor, bei denen Ihr Kind ein Angebot wahrnehmen möchte. Die Bewilligungsstelle prüft diese und übernimmt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Betrages (bis zu 120 Euro im Jahr) die Abrechnung der Kosten.
- In Ausnahmefällen, wenn eine Direktabrechnung nicht möglich oder sinnvoll ist, erhalten Sie mit dem Bewilligungsbescheid für Ihr Kind einen **Gutschein**.

Eine direkte Auszahlung an den berechtigten Leistungsempfänger ist durch die gesetzliche Regelung ausgeschlossen.

**Auskünfte für Wohngeld- und Kinderzuschlagempfänger:**

Landratsamt Göppingen  
Lorcher Str. 6  
73033 Göppingen

Tel.: 07161 202-697 Die Telefongebühren richten sich nach Ihrem jeweiligen Anbieter  
Fax: 07161 202-607  
E-Mail: [kreissozialamt@landkreis-goepingen.de](mailto:kreissozialamt@landkreis-goepingen.de)  
Internet: [www.landkreis-goepingen.de](http://www.landkreis-goepingen.de)